



Duisburg, 01.03.2023

Erklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und zur Nachhaltigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben baten Sie uns um Erläuterung unserer Aktivitäten in Hinblick auf das LkSG. Das im Jahr 2021 veröffentlichte Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) richtet sich bekanntlich ab dem 1.1.2023 in zwei Stufen zunächst an Unternehmen mit mehr als 3.000 und ab dem 1.1.2024 an solche mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern. Wir fallen damit nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Selbstverständlich sind wir uns unabhängig davon unserer sozialen Verantwortung im Hinblick auf Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und der Einhaltung der Menschenrechte sowie fairer Geschäftspraktiken bewusst. Unser Verhalten im Geschäftsverkehr orientiert sich an diesen Leitprinzipien. Dazu gehört, dass wir Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass unsere Lieferanten in Übereinstimmung mit diesen handeln. Daher befinden auch wir uns derzeit im Prozess der Bewertung der Notwendigkeit, bestehende Prozesse im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG zu aktualisieren.

Dieser Prozess beinhaltet, dass wir zunächst eine Bewertung derjenigen Länder vornehmen, in denen unsere Lieferanten ansässig sind. Von den Ergebnissen dieser Bewertung ausgehend werden wir unsere Lieferanten einer genaueren Überprüfung unterziehen und mit diesen ggfs. notwendige Maßnahmen besprechen. Unsere Lieferanten verpflichten wir zudem durch eine entsprechende Lieferantenerklärung zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt. Die Grundsätze unseres nachhaltigen und verantwortlichen Handelns haben wir in unserem Code of Conduct festgelegt und veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsleitung der AnalytiChem GmbH



Frank Fürst



Timo Roßhoff